

Umzugsordnung für den Faschingszug des TSV Moorenweis am 11.02.2018

Personen dürfen nur während des Umzuges, jedoch **NICHT während der An- und Abfahrten**, auf den Faschingswägen (nach TÜV-Begutachtung) befördert werden.

Die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und mind. 18 Jahre alt sind. Die **Fahrer dürfen nicht alkoholisiert** sein und müssen durchgehend beim Wagen bleiben. Die Fahrer sind zu **besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten**.

Ferner müssen die Fahrer **absolut** nüchtern sein. Bei einem Unfall mit Alkohol haftet der Fahrer lt. Versicherung **persönlich**.

Für jedes Fahrzeug mit Personenbeförderung muss neben dem Fahrer **ein Verantwortlicher** eingeteilt sein, der für die Sicherheit an Bord zuständig ist.

Ergänzend sind bei PKW **zwei**, bei allen übrigen Fahrzeugen und Zügen **vier Begleitpersonen** (zwei zu beiden Seiten) einzusetzen. Diese haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer (insbesondere Kinder und Jugendliche) vom Gefahrenbereich der Fahrzeuge ferngehalten werden und keine Zuschauer den Zug begleiten oder stören. Zusätzlich müssen die Fahrer der Zugfahrzeuge darauf achten, dass sie vor **jedem** Anfahren noch einmal umschaun, ob keine Kinder hinter dem Fahrzeug sind.

Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen dürfen nicht alkoholisiert sein!

Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten zum Faschingszug nicht mehr als 25 km/h fahren.

Die Fahrzeuge müssen entsprechend gekennzeichnet sein (25 km/h-Schild), **die Sicht des Fahrers und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges dürfen durch Aufbauten nicht beeinträchtigt werden**.

Aus Umweltschutzgründen ist auf das Werfen und Abschießen von Konfetti, Papierstreifen, Mehl, Mist, Stroh, Heu, Sägespänen, Kunststoffabfälle wie Styroporkugeln, zerkleinerte Folien, zerkleinertes Abfallpapier oder Ähnlichem zu verzichten. Leider können keine Ausnahmen geduldet werden. Bei Zuwiderhandlungen wäre der sofortige Zugausschluss auszusprechen. Dies würde auch aus Fairnessgründen gegenüber den Teilnehmern, die sich an die Auflagen halten, geschehen.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Raubbomben, Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen ist verboten und führt zum **sofortigen** Zugausschluss.

Das übermäßige Spritzen mit Wasser in die Zuschauer sollte eingeschränkt werden (nicht mit Gartenschläuchen oder Rasensprengern). Ebenso darf kein Wasser oder ähnliche Flüssigkeiten auf der Zugstrecke verteilt werden.

Nachtanken von Notstromaggregaten während des Zuges ist wegen erhöhter Brandgefahr nicht gestattet.

Ein selbständiger Verkauf von Getränken oder Speisen durch die Zugteilnehmer vor, während oder nach dem Zug, wird nicht geduldet. Die Zugaufsicht würde in einem solchen Fall sofort einschreiten.

Da nach dem Ende des Umzugs der Versicherungsschutz für Personen auf den Wägen endet, sind diese unmittelbar nach Zugende zu verlassen.

Den am Umzug teilnehmenden Personen ist das Mitführen und Trinken von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (Wodka-Mix-Getränke, Shooter etc.) nicht gestattet.

Das Abbrennen bzw. Zünden von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen (Rauchbomben etc.) sowie die Verwendung von Schallkanonen und Böllern ist verboten!

Die freiwilligen Helfer des BRK sind im Notfall zu unterstützen. Ihre Arbeit darf in keinsten Weise behindert werden. Fahrzeugen mit Blaulicht ist sofortiger Durchlass zu gewähren.

Den Anweisungen der Polizei und der Zugbegleiter ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte keine Folge geleistet werden, ist leider ein sofortiger Zugausschluss unabdingbar.

gez. Thomas Tauscher

1. Vorstand des
TSV Moorenweis